



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bürgerversammlungen der Stadt Rosenheim im Jahr 2018 S. 141

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Rosenheim vom 01.08.2018 S. 142

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – Vorbescheid, Fl. Nr.: 1700/0.0, Gemarkung Aising, Mangfallstr. 51 a S. 147

Ausbau DG am bestehenden Mehrfamilienhaus, Fl. Nr.: 1758/0.1, Gemarkung Rosenheim, Am Graspoint 39 S. 150

Antrag auf Zulassung einer Nebenanlage: Errichtung eines Gartenhauses, Fl. Nr.: 1194/13.1, Gemarkung Rosenheim, Sixtstr. 6 S. 152

Widmungen von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;

Die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Küberlingstraße, Sudetenlandstraße und des Salzburger Weges, Fl. Nrn. 1701/2 TFL, 1700/2 und 1700/3, Gemarkung Rosenheim, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktion einer Ortsstraße S. 154

Die in den Lageplänen gekennzeichneten Teilflächen des Wachtelweges, Fl. Nrn.: 403/34, 405/3 und 420 TFL, Gemarkung Westerdorf St. Peter, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktion einer Ortsstraße S. 156

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Waldeckweges, Fl. Nr. 1744/1, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße S. 159

Die Stadt Rosenheim kündigt die Einziehung der gekennzeichneten Teilstrecke von 0,036 km auf den Fl. Nrn. 264 und 264/58 der Ortsstraße „Waldstraße“, Gemarkung Happing an S. 161

HERAUSGEBER: Stadt Rosenheim, Dezernat IV, 83022 Rosenheim, Reichenbachstr. 8, Rosenheim (Tel. 08031/3651082); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.
Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), berufe ich folgende Bürgerversammlungen ein:

Bürgerversammlungen im Jahr 2018

Montag, 01. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Nord

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101

Westerndorf St. Peter, Wernhardsberg,
Langenpfunzen, Egarten, Mitterfeld, Wehrfleck, Erlenau

Dienstag, 02. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte Süd-West

Grund- und Mittelschule Fürstätt, Am Gries 11b

Fürstätt (Alt-Fürstätt, Unterfürstätt, Am Gries,
Endorferau), Oberwöhr, Aisingerwies

Donnerstag, 04. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte

Mailkeller, Schmetterererstraße 20

Stadtmitte, Küpferling

Montag, 08. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Ost

Pfarrzentrum Hl. Blut, Heilig-Blut-Straße 43

Kastenau, Kaltwies, Kaltmühl, Happing
Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Süd

Sportheim Pang, Am Widden 1

Hohenofen, Aising, Pang, Schwaig,
Westerndorf am Wasen, Aisinger Landstraße, Hl. Blut

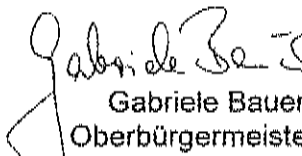
Tagesordnung:

1. Bericht der Oberbürgermeisterin
2. Beantwortung von Anregungen, Anfragen und Anträgen aus der Bürgerschaft, die **spätestens eine Woche** vor der Versammlung eingereicht werden.

Das Antragsrecht ist ein höchstpersönliches Recht und kann nur von Personen ausgeübt werden, die in der Stadt eine Wohnung haben. Auch Jugendliche haben ein Rede- und Antragsrecht. Vereine oder Verbände und dergleichen sind nicht antragsberechtigt.

Von der Bürgerversammlung angenommene Anträge müssen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat behandelt werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sind hierzu herzlich eingeladen.


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehren der Stadt Rosenheim
vom 01.08.2018**

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27.06.2017 (GVBl. S. 278) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

S A T Z U N G

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Rosenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
 4. aufgewendete Sönderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 5. einen Notruf, den ein Sicherheitsdienst trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
 6. das Ausrücken zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayFwG ersetzt verlangen können, eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Rosenheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Ausbildungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Werden der Stadt Rosenheim von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatzanspruch besteht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner,
1. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen oder beauftragt hat,
 2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,
 3. wer Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt
 6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim vom 04.07.1994 (ABl. S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001 (ABl. S. 317) außer Kraft.

Rosenheim, 25.05.2018

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

Etwas anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Führungsfahrzeuge und Mannschaftstransportwagen	
1.1.1	Kommandowagen	0,50 €
1.1.2	Mehrzweckfahrzeug	3,30 €
1.1.3	Einsatzleitwagen	3,20 €
1.1.4	Mannschaftstransportwagen	2,90 €
1.1.5	Großraum-Mannschaftstransportwagen	4,10 €
1.2	Tanklöschfahrzeuge	
1.2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,40 €
1.2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 20, L F16/12 ohne Rettungssatz)	7,70 €
1.2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	8,20 €
1.3	Hubrettungs-, Wechselladerfahrzeuge	
1.3.1	Drehleiter mit Rettungskorb (DLAK 23-12)	13,20 €
1.3.2	Wechselladerfahrzeug	4,70 €
1.4	Lösch- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	
1.4.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20, LF 16/12 m. Rettungssatz)	8,30 €
1.4.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6, StLF)	6,40 €
1.4.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,90 €
1.5	Gerätewagen- und Schlauchwagen	
1.5.1	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G2)	8,90 €
1.5.2	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	8,90 €
1.5.3	Gerätewagen <7,5 t.	3,90 €
1.5.4	Gerätewagen Logistik (GW-L2, Versorgungs-LKW)	6,50 €
1.6	Rüst- und Gerätewagen	
1.6.1	Rüstwagen	9,20 €
1.6.2	Kleinalarmfahrzeug	5,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Als Ausrückestundenkosten werden berechnet:

2.1	Führungsfahrzeuge und Mannschaftstransportwagen	
2.1.1	Kommandowagen	30,10 €
2.1.2	Mehrzweckfahrzeug	37,20 €
2.1.3	Einsatzleitwagen	35,10 €
2.1.4	Mannschaftstransportwagen	24,40 €
2.1.5	Großraum-Mannschaftstransportwagen	24,40 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge	
2.2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	111,90 €
2.2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 20, LF16/12 ohne Rettungssatz)	111,90 €
2.2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	109,30 €
2.3	Hubrettungs-, Wechselladerfahrzeuge	
2.3.1	Drehleiter mit Rettungskorb (DLAK 23-12)	241,50 €
2.3.2	Wechselladerfahrzeug	111,30 €
2.3.3	Teleskoplader	127,00 €
2.4	Lösch- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	
2.4.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20, LF 16/12 m. Rettungssatz)	150,30 €
2.4.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 8/6, StLF)	107,10 €
2.4.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	91,00 €
2.5	Gerätewagen- und Schlauchwagen	
2.5.1	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G2)	246,40 €
2.5.2	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	155,20 €
2.5.3	Gerätewagen <7,5 t.	31,60 €
2.5.4	Gerätewagen Logistik (GW-L2, Versorgungs-LKW)	90,20 €
2.6	Rüst- und Gerätewagen	
2.6.1	Rüstwagen	150,50 €
2.6.2	Kleinalarmfahrzeug	58,10 €
2.7	Wasserrettungsfahrzeuge	
2.7.1	Mehrzweckboot (Betriebsstunde)	66,70 €
2.8	Sonstige, Abrollbehälter *	
2.8.1	AB-SLM (Sonderlöschmittel)	70,40 €
2.8.2	AB-ÖEL (ELW 2)	86,20 €
2.8.3	AB-Unterkunft	35,60 €
2.8.4	AB-WFS (Wasserfördersystem)	54,30 €
2.8.5	AB-DekonV	2,60 €

* Verrechnung jeweils mit Wechselladerfahrzeug

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuergerätehaus bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1 Für den Einsatz der Feuerwehreinsatzstaffel der Stadt Rosenheim sowie der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:
- | | |
|--|---------|
| | 33,00 € |
|--|---------|

3.2 Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

- a) für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 17,50 €

Abweichend von vorgenannter Regelung wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde pro Wachdienstleistenden berechnet.

4. Pauschalgebühren

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

4.1 Fehlalarme von privaten Brandmeldeanlagen gemäß Alarmierungsplanung

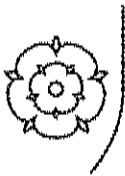
- | | |
|--------------|----------|
| a) B1 | 207,00 € |
| b) B1 + DLAK | 430,00 € |
| c) B3 + DLAK | 762,00 € |

- 4.2 Öffnen und verschließen von Aufzugstüren 286,00 €

5. Ausbildungen

5.1 Für die Ausbildung zum Brandschutz Helfer werden berechnet:

- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| a) komplette Ausbildung bis 16 Teilnehmer | 412,00 € |
| b) jeder weitere Teilnehmer | 26,00 € |



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Neumeier
Zimmer-Nr.	230
Tel./Durchwahl	08031/365-1674
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Ne/hu 210/2017-S
Rosenheim, den	12.07.2018

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage - Vorbescheid
Fl. Nr.: 1700/0.0
Gemarkung: Aising
Bauort: Mangfallstraße 51 a
Antragsnummer: 210/2017-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

VORBESCHIED:

I.

Die Fragen Nr. 1 bis 8 des Vorbescheidsantrages vom 21.06.2017 Nr. 210/2017-S modifiziert mit Schreiben vom 28.03.2018 werden unter Bezugnahme auf die unter Ziffer III. und IV. genannten Auflagen und Hinweisen wie folgt beantwortet:

1. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze durch die Tiefgarage nach Osten zugelassen.
2. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Anforderungen nach § 10 der städtischen Stellplatzsatzung hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Besucherstellplätze in der Tiefgarage zugelassen.
3. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse (III statt II) zugelassen.

4. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Terrassen auf der Ostseite des Gebäudes außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
5. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Balkone auf der Ostseite des Gebäudes außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
6. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Ausbildung des Daches als Flachdach statt als Satteldach zugelassen.
7. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Überschreitung der GRZ_{BauNVO 1968} (bis zu 0,36 statt 0,3) zugelassen.
8. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. A 6 I „Aisingerwies“ hinsichtlich der Überschreitung der GFZ_{BauNVO 1968} (0,69 statt 0,6) zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Kettenstock



VII.

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1700/2 der Gem. Aising öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 438/2017-N
Rosenheim, den	12.07.18

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Ausbau DG (2 WE) am besteh. Mehrfamilienhaus (6 WE)
Fl.Nr.: 1758/0.1
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Am Graspoint 39
Antragsnummer: 438/2017-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 14.10.2017 Nummer 438/2017-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Es werden zwei Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Westen gegenüber der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche sowie nach Osten gegenüber Flurnummer 1758/2 zugelassen.
Die Abstandsflächen enden im Rahmen der jeweiligen Abweichung an der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. an der Grenze zu Flurnummer 1758/2.
2. Hinsichtlich der Anlage eines Kinderspielplatzes für 6 bis 12-jährige Kinder wird eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 BayBO zugelassen.
Die Verpflichtung, auf dem Baugrundstück einen Spielplatz für 6 - 12 jährige anzulegen, gilt durch die Ablösevereinbarung vom 20.12.2017 als erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Grundstücke 1760/3 und 1763/4 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 160/2018-N

Rosenheim, den 12.07.18

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Antrag auf Zulassung einer Nebenanlage nach § 23 Abs. 5
BauNVO: Errichtung eines Gartenhauses
Fl.Nr.: 1194/13.1
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Sixtstraße 6
Antragsnummer: 160/2018-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Für die Errichtung des Gartenhauses ohne Aufenthaltsräume und außerhalb der Baugrenzen wird nach Maßgabe des Antrages vom 06.04.2018 Nummer 160/2018-N die Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



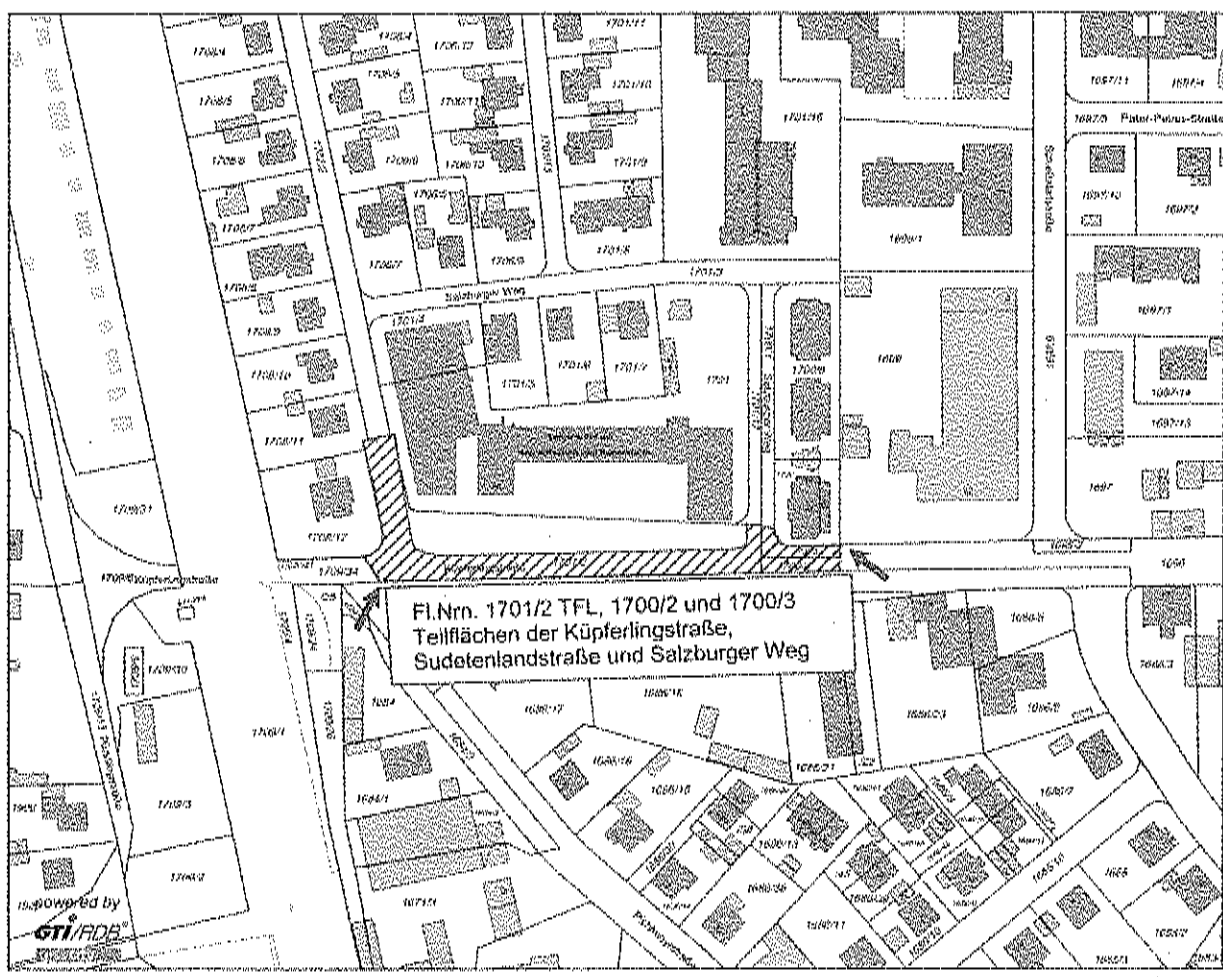
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO analog im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Küberlingstraße, Sudetenlandstraße und des Salzburger Weges, Fl.Nrn. 1701/2 TFL, 1700/2 und 1700/3, Gemarkung Rosenheim, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straßen. Sie sind gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 09.07.18

gez.

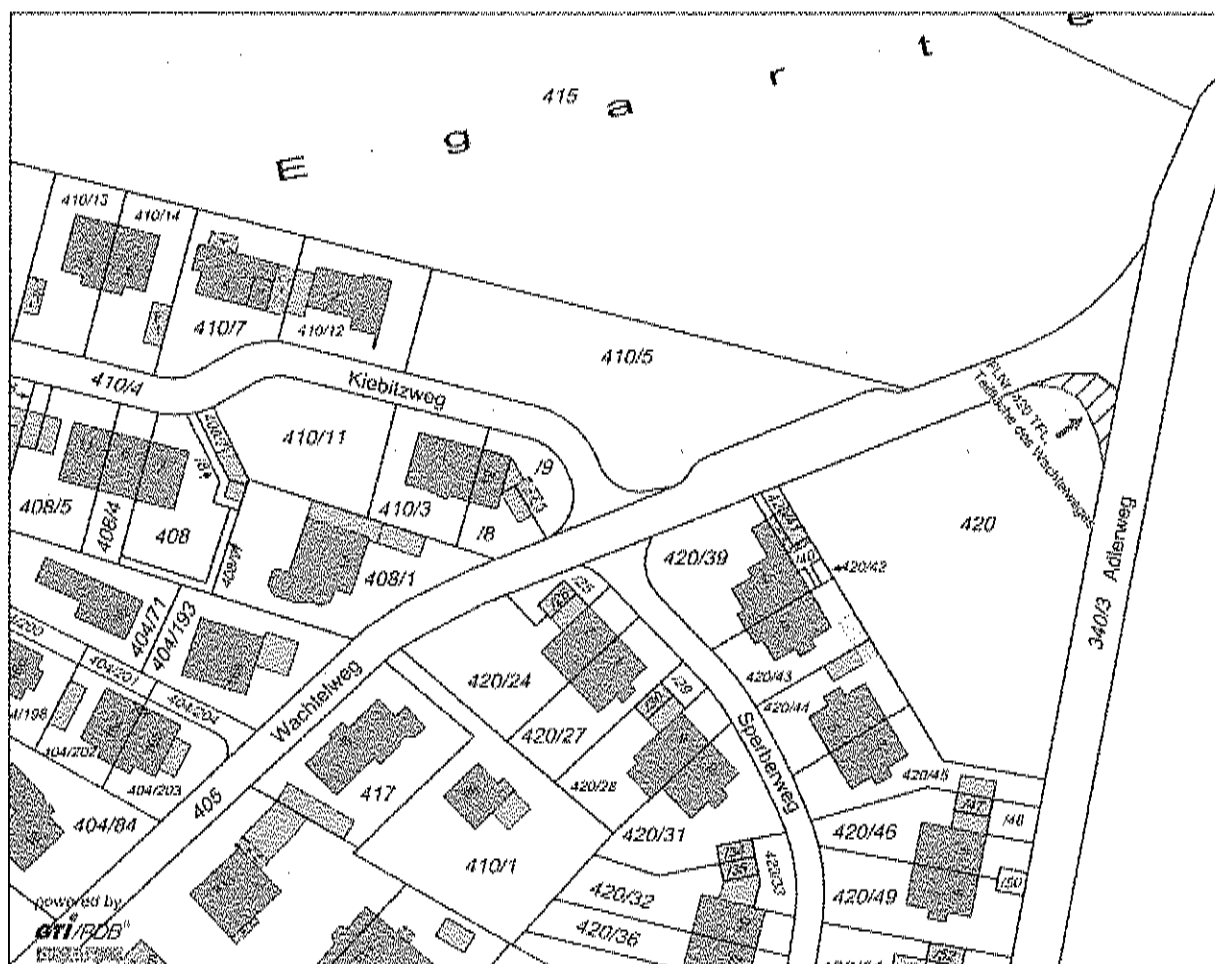
Tatzel

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

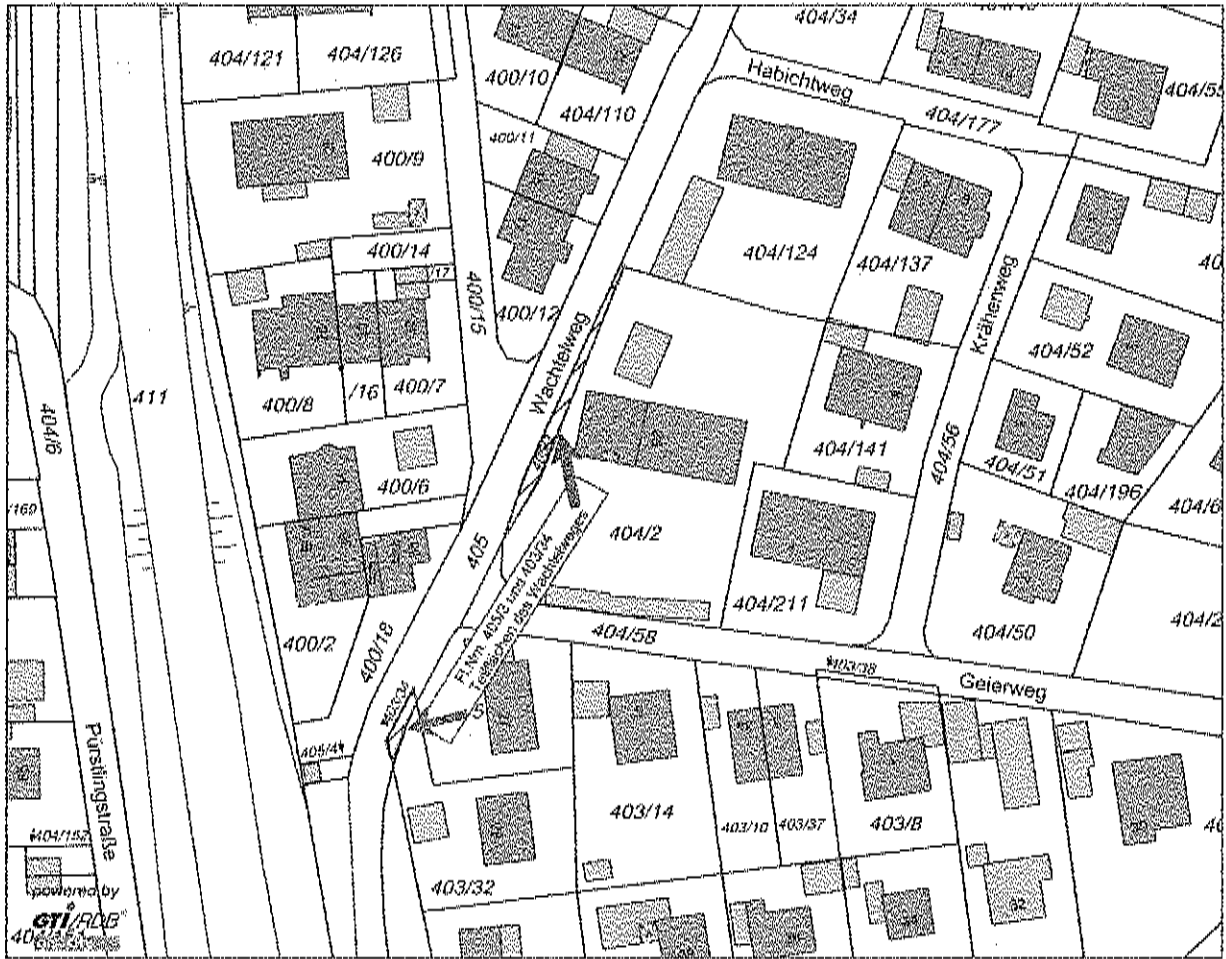
Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die in den Lageplänen gekennzeichneten Teilflächen des Wachtelweges, Fl. Nrn.: 403/34, 405/3 und 420 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Flächen sind gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!



Der Planausschnitt ist nicht maßstabgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 17.07.18

gez.

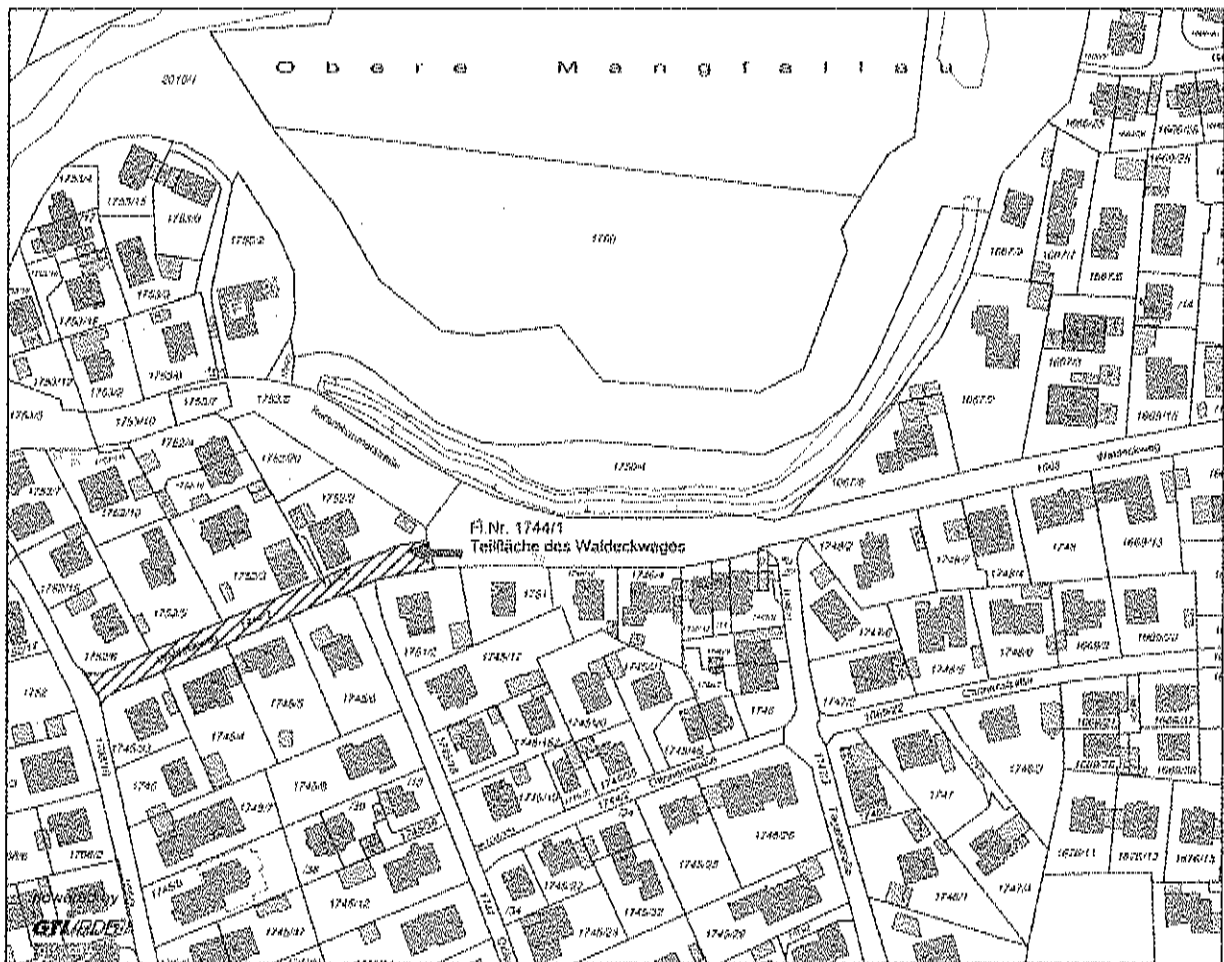
Tatzel

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Waldeckweges, Fl. Nr. 1744/1, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 4 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 17.07.18

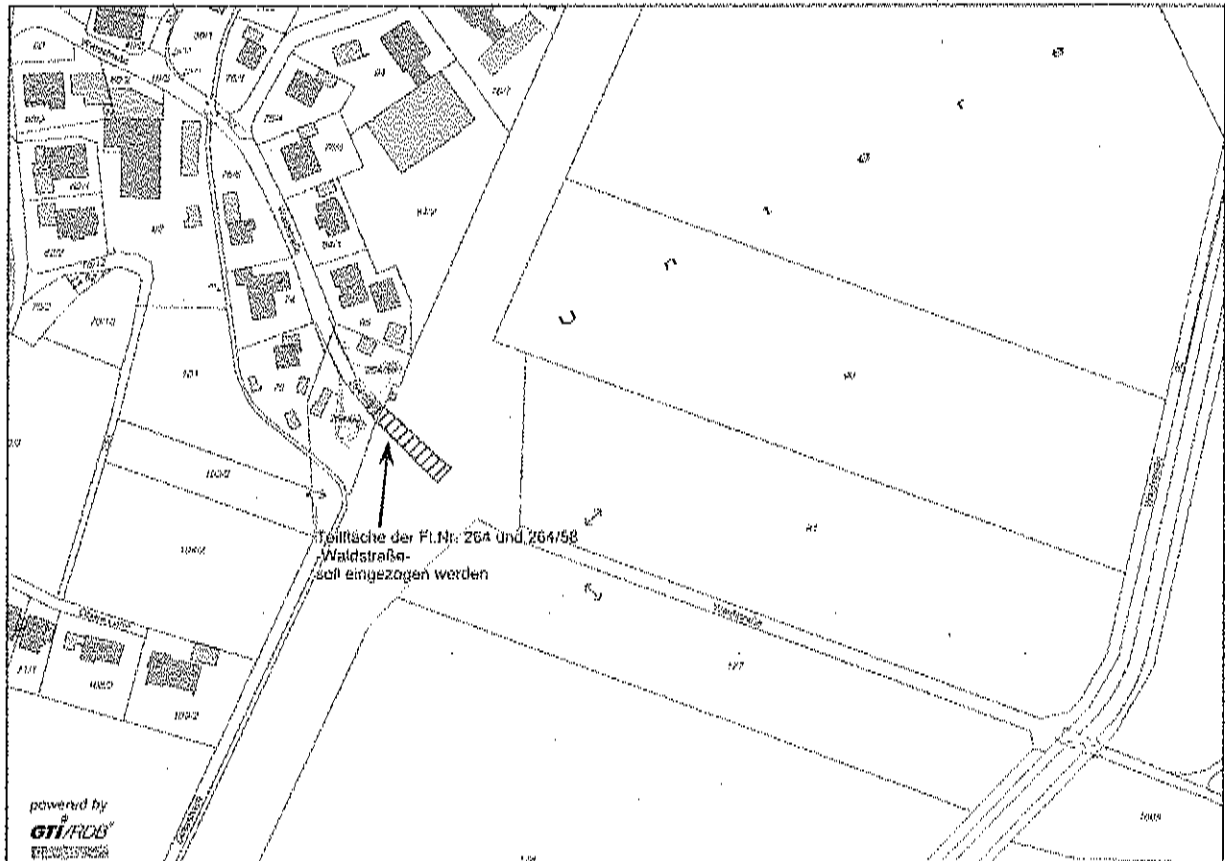
gez.

Tatzel

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilstrecke von 0,036 km auf den Fl.Nrn. 264 und 264/58 der Ortsstraße „Waldstraße“, Gemarkung Happing, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) an.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 13.07.18

gez.

Kunisch